

Antrag

der Abg. Hans-Peter Storz und Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Waffenaufbewahrung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welcher rechtlichen Grundlage die Landesregierung Kontrollen der Schlüsselaufbewahrung im Rahmen der Waffenaufbewahrungskontrollen für zulässig erachtet;
2. aus welchen Gründen sich die Landesregierung dazu entschlossen hat, als nahezu einziges Bundesland auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 30. August 2023, Az. 20 A 2384/20 auf dem Erlasswege zu reagieren;
3. aus welchen Gründen die Landesregierung auf eine gesetzliche Regelung zur Aufbewahrung von Schlüsseln zu Waffenschränken, vor dem Hintergrund, dass das Fehlen einer rechtlichen Regelung und damit einer rechtlichen Orientierung ein tragender Grund war, weshalb das OVG NRW in dem oben bezeichneten Urteil den Schluss auf die Unzuverlässigkeit trotz Verstoßes gegen die gesetzlichen Anforderungen an eine sorgfältige Aufbewahrung von Waffen und Munition für rechtswidrig erachtete, verzichtet;
4. wie die Landesregierung die im Erlass des Innenministeriums geforderte Darlegungspflicht von Waffenbesitzern zum Standort des Schlüssels bewertet, obwohl die Schlüsselaufbewahrung gesetzlich nicht explizit geregelt ist;
5. wie die Landesregierung die im Erlass des Innenministeriums geforderte Darlegungspflicht von Waffenbesitzern zum Standort des Schlüssels bewertet, die dem grundlegenden Geheimhaltungsgedanken widerspricht;
6. ob und falls ja wie die Landesregierung beabsichtigt, die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um Waffenaufbewahrungskontrollen zu ermöglichen und größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten;

Eingegangen: 18.10.2024/Ausgegeben: 15.11.2024

1

7. ob und falls ja auf welche Weise die Landesregierung beabsichtigt, umfassende Beratungen oder Empfehlungen zur Verwahrung durch die Waffenbehörden anlässlich der Kontrollen für alle Personen mit Jagdschein und jene in Ausbildung auszuweiten und zugänglich zu machen;
8. wie die Landesregierung die realistische Umsetzbarkeit einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung bewertet, die besagt, dass Waffenbesitzer die tatsächliche Gewalt über den Schlüssel zum Waffenschrank zu jeder Zeit ausüben müssen und der Schlüssel somit „am Mann getragen“ werden muss;
9. auf welche Weise die Landesregierung sicherstellt, dass gesetzliche Lücken und unzureichende Vorschriften im Fall eines Vorkommnisses nicht ausschließlich zu Lasten von Jägerinnen und Jägern gehen.

17.10.2024

Storz, Binder, Weber, Ranger, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Die Aufbewahrung eines Schlüssels für einen Waffentresor wird als Teil der Waffenaufbewahrung verstanden. Die Schlüsselaufbewahrung ist gesetzlich nicht explizit geregelt. Die Anforderungen an die Aufbewahrung sind jedoch hoch: Es muss ausgeschlossen sein, dass eine unbefugte Person die tatsächliche Gewalt über den Schlüssel erlangen kann. In einem Erlass des Innenministeriums vom 14. Dezember 2023 an die Waffenbehörden stellt die Landesregierung fest, dass die Aufbewahrung des Schlüssels auch im Rahmen von Aufbewahrungskontrollen zu kontrollieren ist und Waffenbesitzer darlegen müssen, wie und wo der Schlüssel verwahrt wird, wenn dieser nicht mit der Person geführt wird. Hier besteht ein Klärungsbedarf, da keine rechtliche Grundlage für die Kontrolle der Schlüsselaufbewahrung im Rahmen der Waffenaufbewahrungskontrollen besteht und keine weiteren Vorgaben zur Beschaffenheit oder Lage des Schlüsselschranks im Waffengesetz (WaffG) vorhanden sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. November 2024 Nr. IM3-0141.5-465/24 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. auf welcher rechtlichen Grundlage die Landesregierung Kontrollen der Schlüsselaufbewahrung im Rahmen der Waffenaufbewahrungskontrollen für zulässig erachtet;*

Zu 1.:

Gemäß § 36 Absatz 1 des Waffengesetzes (WaffG) hat, wer Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Gemäß § 36 Absatz 3 WaffG hat, wer erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen.

Auch die Schlüsselaufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln ist als Teil der Waffenaufbewahrung anzusehen. Denn durch eine „nachlässige“ Aufbewahrung des Schlüssels kann der Schutz durch den Waffenschränk vor unbefugtem Zugriff Dritter auf die Waffen im Ergebnis abgesenkt oder sogar aufgehoben werden.

2. aus welchen Gründen sich die Landesregierung dazu entschlossen hat, als nahezu einziges Bundesland auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 30. August 2023, Az. 20 A 2384/20 auf dem Erlasswege zu reagieren;

Zu 2.:

Wie in der Stellungnahme zu Ziffer 1 dargestellt, ist die Schlüsselaufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln als Teil der Waffenaufbewahrung anzusehen. Die hohe Verantwortung, die mit dem Waffenbesitz verbunden ist, rechtfertigt, dass ein Waffenbesitzer alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen treffen muss, damit Unbefugte keinen Zugriff auf seine Waffen und Munition nehmen können.

3. aus welchen Gründen die Landesregierung auf eine gesetzliche Regelung zur Aufbewahrung von Schlüsseln zu Waffenschränken, vor dem Hintergrund, dass das Fehlen einer rechtlichen Regelung und damit einer rechtlichen Orientierung ein tragender Grund war, weshalb das OVG NRW in dem oben bezeichneten Urteil den Schluss auf die Unzuverlässigkeit trotz Verstoßes gegen die gesetzlichen Anforderungen an eine sorgfältige Aufbewahrung von Waffen und Munition für rechtswidrig erachtete, verzichtet;

6. ob und falls ja wie die Landesregierung beabsichtigt, die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um Waffenaufbewahrungskontrollen zu ermöglichen und größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten;

Zu 3. und 6.:

Zu den Ziffern 3 und 6 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Änderungen betreffend das Waffenrecht liegen in der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

4. wie die Landesregierung die im Erlass des Innenministeriums geforderte Darlegungspflicht von Waffenbesitzern zum Standort des Schlüssels bewertet, obwohl die Schlüsselaufbewahrung gesetzlich nicht explizit geregelt ist;

5. wie die Landesregierung die im Erlass des Innenministeriums geforderte Darlegungspflicht von Waffenbesitzern zum Standort des Schlüssels bewertet, die dem grundlegenden Geheimhaltungsgedanken widerspricht;

Zu 4. und 5.:

Zu den Ziffern 4 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Wie in der Stellungnahme zu Ziffer 1 dargestellt, ist die Schlüsselaufbewahrung als Teil der Waffenaufbewahrung anzusehen. Gemäß § 36 Absatz 3 WaffG hat, wer erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen.

Mangels entsprechender ausdrücklicher gesetzlicher Vorgaben hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bewusst keine Aufbewahrung des Schlüssels in einem Behältnis gefordert, das seinerseits den gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung der im Waffen- oder Munitionsbehältnis verwahrten Waffen und Munition genügt. Das Sicherheitsbehältnis für den Schlüssel sollte jedoch in jedem Fall weitere Mechanismen aufweisen, die den Zugriff auf diesen zumindest erschweren.

Durch die Waffenbehörden soll zukünftig lediglich die ordnungsgemäße Art der Aufbewahrung des Schlüssels überprüft werden. Eine Preisgabe des konkreten Versteckes des Schlüssels oder der Zahlenkombination eines Sicherheitsbehältnisses soll im Zuge dessen nicht erfolgen.

7. *ob und falls ja auf welche Weise die Landesregierung beabsichtigt, umfassende Beratungen oder Empfehlungen zur Verwahrung durch die Waffenbehörden anlässlich der Kontrollen für alle Personen mit Jagdschein und jene in Ausbildung auszuweiten und zugänglich zu machen;*
9. *auf welche Weise die Landesregierung sicherstellt, dass gesetzliche Lücken und unzureichende Vorschriften im Fall eines Vorkommnisses nicht ausschließlich zu Lasten von Jägerinnen und Jägern gehen;*

Zu 7. und 9.:

Zu den Ziffern 7 und 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Der Vollzug des Waffengesetzes obliegt den Waffenbehörden. Das Landespolizeipräsidium hat die Waffenbehörden über die Regierungspräsidien umfangreich bezüglich der vorliegenden Thematik informiert, um eine einheitliche Umsetzung in Baden-Württemberg zu gewährleisten. Den Waffenbehörden kommt in diesem Zusammenhang vor allem auch eine beratende Funktion zu. Dies gilt nicht nur hinsichtlich Personen mit einem Jagdschein, sondern hinsichtlich aller Waffenbesitzer. Die Waffenbehörden wurden gebeten, bei Fragen zur Schlüsselaufbewahrung in einen Dialog mit den Waffenbesitzern zu treten. Zudem wurden die Waffenbehörden dafür sensibilisiert, hinsichtlich einer möglichen Unzuverlässigkeit bei festgestellten Aufbewahrungsverstößen die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu berücksichtigen.

8. *wie die Landesregierung die realistische Umsetzbarkeit einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung bewertet, die besagt, dass Waffenbesitzer die tatsächliche Gewalt über den Schlüssel zum Waffenschrank zu jeder Zeit ausüben müssen und der Schlüssel somit „am Mann getragen“ werden muss.*

Zu 8.:

Das Tragen des Schlüssels „am Körper“ stellt lediglich eine mögliche Art der ordnungsgemäßen Aufbewahrung des Schlüssels dar. Daneben kommen weitere Aufbewahrungsmöglichkeiten in Betracht.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen